

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

24. Jahrgang

Nr. 3

31.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung: Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen	2
Sitzungstermine.....	5

Bekanntmachung: Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91), zuletzt geändert durch den Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) wird die nachstehend benannte und aus dem beigefügten Lageplan ersichtliche Teilfläche der Parkfläche

Gemarkung Erkrath, Flur 21, Teil aus Flurstück 122

mit sofortiger Wirkung entzogen.

Entsprechend der Darstellung des beiliegenden Katasterplanes wird ein Teilstück der Parkfläche, Gemarkung Erkrath, Flur 21, Teil aus Flurstück 122, eingezogen.

Die Planunterlagen über die Lage der eingezogenen Verkehrsflächen liegen zur Einsichtnahme im Zeitraum vom 31.01.2019 bis 28.02.2019 offen. Die Planunterlagen können montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im technischen Dezernat, Fachbereich für Tiefbau, Straße und Grün, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 218, eingesehen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40215 Düsseldorf), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.erkrath.de in der Rubrik „Rathaus / Suche / Amtsblatt“ eingesehen werden.

Das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren ist in diesem Bereich abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung der Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** unterbrochen.

Erkrath, den 21.01.2018

Der Bürgermeister

gez. Schultz

Sitzungstermine

Februar 2019

Ausschuss für Kultur und Soziales	Dienstag	05.02.19	17.00 Uhr	Rathaus, großer Sitzungssaal
Integrationsrat	Mittwoch	06.02.19	18.30 Uhr	Rathaus, großer Sitzungssaal
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Donnerstag	07.02.19	17.00 Uhr	Rathaus, großer Sitzungssaal
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	12.02.19	17.00 Uhr	Rathaus, großer Sitzungssaal
Jugendhilfeausschuss	Mittwoch	13.02.19	17.00 Uhr	Rathaus, großer Sitzungssaal

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.